



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat N II 3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II-770-55

Datum: 26.1.2024

Per E-Mail: [REDACTED]

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b BNatSchG und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen. Die Naturschutzbehörden der Landkreise sind täglich in der echten Umsetzung mit den Vorgaben beschäftigt. Umso mehr müssen wir die wiederholt kurzen Fristen kritisieren, die eine notwendige strukturierte und umfassende Befassung der Naturschutzbehörden mit den vorgeschlagenen Regelungen unmöglich machen. Dies ist letztlich der Umsetzung und Handlungsfähigkeit der Verwaltung insgesamt äußerst abträglich.

Aufgrund der hohen Praxisrelevanz ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass bundeseinheitliche Standards für die Durchführung artenschutzrechtlicher Erfassungen und Bewertungen entwickelt und beschlossen werden sollen. Allerdings erfüllen weder die abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch das rein theoretisch aufgebaute Konzepte Habitatpotentialanalyse die Anforderungen an die länderspezifischen oder regionalen Besonderheiten. Auch werden Bedenken zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) geäußert. **Für eine rechtssichere Entscheidung müssen deshalb einige fachliche und rechtliche Aspekte unbedingt geklärt werden.**

Die bisher eingegangenen Rückmeldungen aus den Landkreisen bekräftigen die vom Deutschen Landkreistag bereits zum Fachkonzept Habitatpotentialanalyse gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingereichte Stellungnahme, die deshalb diesem Schreiben nochmals als **Anlage** beigefügt ist. **Es wird weiterhin bezweifelt, dass die Habitatpotentialanalyse geeignet ist, ein signifikantes Tötungsrisiko für die relevanten Brutvogelarten festzustellen.**

Dies wird insbesondere darauf zurückgeführt, dass keine flächendeckenden Daten für die Artenschutzkartierung zur Verfügung stehen und eine Widerlegung der Regelvermutung gemäß

§ 3 Abs. 2 Satz 1 HPAV-E jahrzeitunabhängig erfolgt. Daten werden insbesondere dafür benötigt, um den Aspekt „Störverbot“ sowie die weiterhin nach Länderleitfäden zu behandelnden Rast- und Gastvögel bewerten zu können. Ohne eine ausreichende Datenlage ist somit keine vollständige artenschutzrechtliche Bewertung möglich; ebenso wenig eine fundierte Eingriffsregelung, die den Lebensraumverlust bedrohter Arten angemessen kompensieren kann.

Außerdem spiegeln die Rückmeldungen der Behörden angesichts der vielen rechtlichen Veränderungen in letzter Zeit eine große Unsicherheit bei den anzuwendenden Regelungen wider. So zeigen sich Unklarheiten im Verhältnis zu § 6 WindBG und zu Art. 15c Abs. 4 RED III und der erforderlichen Umwidmung von Windenergiegebieten. Vor dem Hintergrund einer Fortführung von § 6 WindBG wird die Frage aufgeworfen, welche Rolle die Regelungen mit Ausweisung aller Windenergiegebiete überhaupt spielen. Zumindest müsste klarstellend darauf hingewiesen werden, dass sich § 45b BNatSchG sowie die Verordnung auf Fälle außerhalb von Windenergie- oder diesen gleichgestellten Gebieten beschränken, da § 6 WindBG die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches speziellere Regelung darstellt.

Insgesamt lässt der Entwurf leider einen Bezug zur Praxis vermissen und es wird aus Sicht der Ämter befürchtet, dass die Regelungen erhebliche Probleme im Verständnis und der Nachvollziehbarkeit mit sich bringen. Der Entwurf sollte insofern umfassend überarbeitet werden.

Im Folgenden wird dazu näher auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs eingegangen:

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen scheinen in erster Hinsicht ohne praktischen Bezug auf Natur und Landschaft willkürlich gewählt. So treten bei einigen der zu bestimmenden Begriffe Fragen dazu auf, wie diese zu verstehen und im Endeffekt anzuwenden sind.

Dazu einige Beispiele:

6. Flugkorridor

Der Sicherheitsabstand von 50 Metern zum regelmäßig genutzten Luftraum ist deutlich zu gering. Weiterhin ist ein genutzter Flugkorridor schwer festzulegen, da natürliche Umstände diesen regelmäßig beeinflussen. Ein Flugkorridor ist nicht genau definierbar und ist entsprechend des jeweiligen Tieres/Brutpaares der natürlichen Ausstattung der Umgebung anzupassen.

7. Fläche mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die aufgeführten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Flächen sollten verallgemeinert werden. So ist neben Mahd auch das Mulchen von großer Bedeutung für Greifvögel. Weiterhin erreichen die Flächen nicht nur bei Pflugarbeiten die darauf abzielende Attraktivität, sondern ebenfalls u.a. beim „Grubbern“, „Stoppelsturz“ / „Scheiben“ / „Eggern“ (u.a. mit Scheibenecken), Ausbringen von Gülle/Gärresten im Schlitzverfahren und der Saatbettbereitung. Aufgrund der zum Teil pfluglosen Ackerbewirtschaftung werden andere Bodenbearbeitungsmaßnahmen eingesetzt, die jedoch für Vögel die gleichen Folgen hinsichtlich des Nahrungshabitus wie das Pflügen haben. Die Aussage „des Pflügens“ sollte insofern zu „jeglicher Bodenbearbeitung“ oder „Bodenbearbeitungsmaßnahmen“ geändert oder um weitere konkrete Tätigkeiten ergänzt werden.

11. Waldfläche

In einigen Gegenden Deutschlands, beispielsweise im Bereich der Uckermark, sind Waldbereiche regelmäßig durch innerhalb dieser liegende Kleingewässer geprägt. Zudem sind einzelne

Offenbereiche innerhalb der Waldflächen nicht atypisch und bilden im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäß betriebenen Forstwirtschaft für bestimmte Arten bevorzugte (Nahrungs-) Biotope innerhalb des Waldes. Die derzeitige Formulierung würde annehmen, dass ein sehr geringer Teil der Waldflächen bei den Untersuchungen betrachtet werden müsste. Der Begriff der Waldfläche sollte entsprechend angepasst werden.

12. geschlossene Waldfläche

Ähnlich wie zuvor genannt, bilden die temporär offenliegenden Bereiche innerhalb der Waldflächen besondere Lebensräume, die für einzelne Arten von großer Bedeutung sind. Die aufgeführten Flächengrößen sind nicht näher begründet und scheinen ohne fachlichen Bezug gewählt. Die angegebenen Flächengrößen sollten begründet oder der Begriff der geschlossenen Waldfläche entfernt werden.

14. trockene Ackerfläche

Die Verwendung des Begriffs „trockene Ackerfläche“ mit einer geringen Bodenfeuchte ist in der Praxis nicht nachvollziehbar. Der Zustand der Bodenfeuchte einer Fläche gibt keine Aussagen darüber, ob die Fläche von kollisionsgefährdeten Brutvögeln angefliegen wird oder nicht. So sind bestimmte Arten aufgrund ihrer natürlichen Nahrungsgrundlagen auf die Nutzung von trockenen oder feuchten bewirtschafteten Flächen angewiesen.

Weiterhin besteht in der Beschreibung keine Aussage dazu, wie die Trockenheit bzw. der Feuchtegrad des Bodens definiert wird. Dabei muss auch auf den zeitlichen Jahresverlauf abgestellt werden, der in der Regel im Frühjahr feuchtere Böden und bspw. nach der Getreideernte im Sommer bei den ersten Bodenbearbeitungen trocknere Böden erwarten lässt. Der Begriff der Trockenheit ist näher zu beschreiben oder aus dem Verordnungsentwurf zu streichen.

16. offene und trockene Ackerfläche

Die Definition einer offenen und trockenen Ackerfläche stellt nach Ansicht der Behörden keine notwendige Definition dar. Es ist davon auszugehen, dass Ackerflächen stets offen sind, sofern sie nicht für Agri-PV, Agroforst oder Kurzumtriebsplantage umgenutzt wurden. Die Trockenheit der Fläche ist, wie bereits zu Nr. 14 erläutert, analog auf die „offene und trockene Ackerfläche“ zu übertragen.

Allgemein

Unter den Begriffsbestimmungen sind nur einige der später verwendeten Begriffe (insbesondere in der Anlage) erläutert. So fehlen Aussagen zur Definition z.B. von Grünland oder Stilllegungsflächen. Diese bilden für viele Großvogelarten besondere Nahrungshabitate und sollten ebenfalls Berücksichtigung finden.

zu § 5 Prüfung im zentralen Prüfbereich

Die Formulierungen des § 5 erschließen sich nicht sofort. § 5 Abs. 2 HPAV-E beinhaltet nicht nachvollziehbare Formulierungen sowie sachfremde Annahmen. So sind nicht ausschließlich die (offenen und) trockenen Ackerflächen von Bedeutung für die kollisionsgefährdeten Brutvögel. Es wären ebenfalls die feuchten Ackerflächen und Grünlandbereiche von hoher Bedeutung bei der Nahrungssuche.

zu § 6 Prüfung im erweiterten Prüfbereich

Die Errichtung einer WEA in einem besonders attraktiven Habitat sollte nochmals geprüft werden. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HPAV-E sind zudem Genauigkeiten bei Flächengrößen benannt, die als nicht realitätsgerecht eingeschätzt werden.

zu § 7 Prüfung für Fisch- und Seeadler

Die in § 7 Abs. 1 HPAV-E benannten unattraktiven Habitate (vgl. Anlage 1) sind bei Fischadlern schwer definierbar und nicht anhand der genannten besonders attraktiven Habitate auszuschließen. So werden bei der Gestaltung des Brutplatzes sowie teilweise auch zur Nahrungssuche durchaus weniger „attraktive Habitate“ (als die in Anlage 1 beschriebene) aufgesucht. Insofern ist davon auszugehen, dass gerade in Zeiten des Horstbaus sowie der Aufzucht der Jungvögel nach der Beschreibung unvorhersehbare Habitate angefliegen werden. Die Formulierung sollte insofern überarbeitet werden.

Die angegebenen Entfernungen des § 7 Abs. 2 HPAV-E in Bezug auf den Seeadler wurden ebenfalls als nicht realitätsgerecht eingeschätzt. Die Nutzung von Flugkorridoren kann bei der Beurteilung ausschließlich mit einfließen. Eine bloße Abstellung auf diese Flugkorridore wäre fachlich falsch, da die Flugrouten bei Seeadlern individuell gewählt werden.

zur Anlage: Artspezifische Festlegungen

Allgemein wird angemerkt, dass die in Spalte 4 genannten artspezifischen Sicherheitsabstände vom Rand der Habitate in Metern insgesamt zu gering gewählt sind. Weiterhin kann nicht nachvollzogen werden, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der unattraktiven und der besonders attraktiven Habitate getroffen wurde. Außerdem gibt es Reihe weiterer Brutvogelarten, die nach dem Entwurf keiner gesonderten Betrachtung bedürften. Es wird daher angeregt, die Anlage insgesamt auf ihre Vollständigkeit und Aussagen hin zu überprüfen und zu ergänzen. Nachfolgend soll dies an einigen Beispielen erläutert werden:

Steinadler/Kornweihe/Sumpfohreule/Wanderfalke

Zwei der in Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten – Steinadler und Kornweihe – fehlen in der Tabelle „Artspezifische Festlegungen“ in der Anlage des Entwurfs. Dies könnte damit zusammenhängen, dass für diese beiden Arten aufgrund ihrer starken geographischen Restriktionen im Fachkonzept Habitatpotentialanalyse auf die Ausarbeitung einer Habitatpotentialanalyse verzichtet wurde. Gleiches gilt auch für die Sumpfohreule, die allerdings in der Tabelle „Artspezifische Festlegungen“ gelistet ist. Darüber hinaus findet sich der Wanderfalke in dieser Tabelle wieder, obwohl für diesen im Fachkonzept festgestellt wurde, dass sich die Habitatpotentialanalyse nicht sinnvoll einsetzen lässt. Aufgrund der fehlenden Angaben sowohl zu unattraktiven als auch besonders attraktiven Habitaten ist davon auszugehen, dass sich davon ableiten lässt, dass eine Habitatpotentialanalyse für diese Art nicht durch nicht durchzuführen ist. Daher stellt sich die Frage, warum die beiden oben genannten Arten nicht in der Tabelle gelistet sind, die Sumpfohreule dagegen schon.

Schreiadler

Beim Schreiadler können ebenfalls die als unattraktiv beschriebenen Habitate als potentiell bevorzugte Habitate angesehen werden. Mehrere Beispiele zur Nutzung als Bruthabitat einer geschlossenen trockenen Waldfläche durch Schreiadler gibt beispielsweise in Brandenburg. So werden für Nistplätze ebenfalls Kiefernbestände bevorzugt.

Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt ebenfalls Waldflächen und ackerbaulich genutzte Flächen (z.B. Havel, Sachsen-Anhalt). Ein Ausschluss von Waldflächen und Darstellung als unattraktives Habitat ist nicht nachvollziehbar.

Weißstorch

Als Nahrungshabitate haben die als unattraktiv beschriebenen trockenen Ackerflächen ebenfalls eine besondere Bedeutung. Insbesondere bei Ernte und Bodenbearbeitungsarbeiten auf Ackerflächen werden diese durch die Weißstörche als Nahrungshabitate vermehrt angefliegen. Neben den Ackerflächen können ebenfalls „Größere Wasserflächen“ besondere Nahrungshabitate bilden (u.a. Überstauungen). Der Begriff „Größere Wasserfläche“ sollte deshalb genauer definiert oder aus der Tabelle gestrichen werden.

Uhu

Der Uhu nutzt Steinbrüche und offene Felsstrukturen als besonders attraktive Habitate.

Rohrweihe/Wiesenweihe

Als besonders attraktive Habitate sind bei den genannten Weihenarten ebenfalls Ackerflächen mit aufzuführen. In der heute vorherrschenden Kulturlandschaft bilden Ackerflächen neben den genannten Feuchtgebieten wichtige Lebens- und Nahrungshabitate. Der Nistplatz der Wiesenweihen befindet sich nahezu ausschließlich auf Ackerflächen (vgl. Projekt „Wiesenweihenschutz Brandenburg“). Insofern sollten Ackerflächen in die Spalte „besonders attraktive Habitate“ bei Rohr- und Wiesenweihen aufgenommen werden.

Baumfalke

Die Nahrung des Baumfalken besteht überwiegend aus Singvögeln und Schwalben. Insofern sind in die Spalte der besonders attraktiven Habitate ebenfalls Ortsbereiche mit einzubeziehen, die vorwiegend den Schwalben als Lebensraum dienen.

Unattraktive Habitate

Der Entwurf lässt zudem offen, wie mit Fällen umzugehen ist, für die in „unattraktiven Habitaten“ gemäß Anlage keine oder nur unzureichende Daten vorhanden und auf Grundlage einer Begehung (ggf. im Winter) keine deutlich erhöhten Flugaktivitäten festzustellen sind – aber positive Kenntnis der Naturschutzverwaltung über Vorkommen besteht bzw. ggf. von Dritten Vorkommen gemeldet werden. Hier stellt sich die Frage, ob solche Meldungen auch im Hinblick auf §§ 69 ff. BNatSchG unbeachtlich sein können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im Weiteren berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

